

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

12. November 2025

ANHÖRUNGSBERICHT

Umsetzung der Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau; Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
1.1 Duale Polizeiorganisation.....	4
1.2 Evaluationsbericht vom 30. März 2021	4
1.3 Planungsbericht vom 18. Oktober 2023.....	4
1.4 Leitsätze des Grossen Rates vom 19. März 2024	5
1.5 Überwiesene parlamentarische Vorstösse	5
1.5.1 Sicherheit im öffentlichen Raum, Erhöhung Polizeipräsenz	5
1.5.2 Verbesserung der Polizeiorganisation	5
1.5.3 Sicherheit im öffentlichen Raum, Massnahmen und finanzielle Mittel.....	6
2. Umsetzung	6
2.1 Vorgehen.....	6
2.2 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation	7
2.2.1 Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden.....	7
2.2.2 Vereinbarung betreffend Aus- und Weiterbildung.....	13
2.2.3 Sicherstellung der Einsatzbereitschaft durch die Regionalpolizeien	13
2.2.4 Fazit des Regierungsrats	14
2.3 Weiterentwicklung der Polizeibestände	16
2.3.1 Übersicht über die Bestandesentwicklung im Kanton Aargau	16
2.3.2 Einordnung der Bestandesentwicklung	17
2.3.3 Fazit des Regierungsrats	18
2.4 Abschreibung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse.....	19
3. Rechtgrundlagen.....	20
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	20
5. Auswirkungen.....	20
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	20
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft.....	20
5.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	20
5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	20
5.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	21
6. Wirkungsprüfung	21
7. Weiteres Vorgehen.....	21

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 19. März 2024 vier Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeistände im Kanton Aargau beschlossen. Zudem wurden in den letzten Jahren im Grosse Rat verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, die in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den beschlossenen Leitsätzen stehen.

Mit dem vorliegenden Anhörungsbericht zeigt der Regierungsrat auf, welche Massnahmen er zur Optimierung der dualen Polizeiorganisation ergreifen will. Die vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen wurden von einer paritätischen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres, der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) sowie der Repol-Konferenz, erarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeiten hat die politische Begleitgruppe fachliche Arbeitsgruppen, bestehend aus operativen Kräften der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien, beigezogen.

Die vorgeschlagene Optimierung der dualen Polizeiorganisation erfordert eine Revision des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID). Insbesondere sollen die Polizeiaufgaben der Gemeinden gezielt erweitert werden, um Schnittstellen im Bereich der sogenannten Kleinkriminalität zu reduzieren. Um die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Regionalpolizeien besser als bisher sicherzustellen, soll zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und den 15 Trägergemeinden der Regionalpolizeien eine Vereinbarung geschlossen werden.

Weitergehende Optimierungsmassnahmen, wie sie der Regierungsrat in seinem (23.326) Planungsbericht zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau 18. Oktober 2023 erwogen hatte, erweisen sich aus heutiger Sicht nicht als zielführend. Insbesondere eine Ausweitung der bestehenden Führungsfunktion der Kantonspolizei lässt sich im Rahmen der dualen Polizeiorganisation, für welche sich der Grosse Rat am 19. März 2023 ausgesprochen hat, nicht sinnvoll umsetzen. Die Problematik, dass die Angehörigen der Regionalpolizeien gleichzeitig einem Gemeinderat als Anstellungsbehörde als auch der Führung durch die Kantonspolizei unterstellt sind, würde sich dadurch nur verstärken. Ausserdem ist jederzeit die Budgethoheit der Gemeinden zu wahren, was ebenfalls zu einer verstärkten Führung durch die Kantonspolizei im Widerspruch steht.

Der Personalbestand bei den Regionalpolizeien ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Regierungsrat wird diese Entwicklung weiterhin beobachten. Er ist aber trotz dieser Entwicklung nicht der Auffassung, dass es sinnvoll ist, den Gemeinden konkrete Vorgaben an die Bestandesentwicklung ihrer Regionalpolizeien zu machen beziehungsweise solche rechtlich zu verankern. Die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen des Kantons sind dafür zu unterschiedlich. Dass die Gemeinden ihre Polizeibestände autonom planen, ist zudem ebenfalls eine der Konsequenzen der dualen Polizeiorganisation, für welche sich der Grosse Rat ausgesprochen hat.

Im Rahmen der zu erarbeitenden Botschaft zur Revision des Polizeidekrets plant der Regierungsrat schliesslich drei in diesem Themenbereich überwiesene parlamentarische Vorstösse zur Abschreibung zu beantragen.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1 Duale Polizeiorganisation

Im Rahmen des im Jahr 2000 eingeleiteten Projekts "Horizont" hat der Kanton Aargau eine duale Polizeiorganisation geschaffen, die zusätzlich zur Kantonspolizei mehrere kommunale Polizeiorganisationen umfasst. Die Eckwerte der dualen Organisation legte der Grosse Rat mit Beschluss vom 25. Juni 2002 in 15 Leitsätzen fest. In der Folge wurden diese Leitsätze im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PolD) konkretisiert und rechtlich verankert. Die Rechtsgrundlagen für die neue Polizeiorganisation sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Gegenwärtig bestehen zusätzlich zur Kantonspolizei 15 unterschiedlich grosse kommunale Polizeiorganisationen, welche als Regional- und Stadtpolizeien bezeichnet sind. Im vorliegenden Anhörungsbericht wird der Einfachheit halber der Begriff "Regionalpolizeien" verwendet. Es sind bei der Verwendung dieses Begriffs jeweils auch die beiden Stadtpolizeien Aarau und Baden gemeint.

Die kommunalen Polizeiorganisationen sind für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit zuständig. Die entsprechenden Polizeiaufgaben der Gemeinden sind in § 4 PolG und im Polzeidekret abschliessend definiert. Von der Möglichkeit des Einkaufs der Leistungen für die lokale Sicherheit bei der Kantonspolizei gemäss § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c PolG macht gegenwärtig keine der Gemeinden Gebrauch. Alle Gemeinden des Kantons Aargau gehören heute einer kommunalen Polizeiorganisation an beziehungsweise beziehen die Leistungen einer solchen. Die Kantonspolizei ist subsidiär für alle Polizeiaufgaben zuständig, welche gemäss dem Polizeigesetz und dem Polzeidekret nicht den Gemeinden zukommen.

1.2 Evaluationsbericht vom 30. März 2021

In den Jahren 2011 und 2012 wurde die duale Polizeiorganisation erstmals einer Evaluation unterzogen. Diese ergab, dass die duale Polizeiorganisation im Kanton Aargau gut funktionierte und keine Gründe bestanden, zu einer Einheitspolizei zu wechseln. Eine Bevölkerungsbefragung hatte damals ergeben, dass sich die Bevölkerung des Kantons Aargau sicher fühlte. Im Nachgang zu dieser Evaluation wurde die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien in einigen Punkten angepasst. Der Regierungsrat stellte damals in Aussicht, in einigen Jahren eine erneute Evaluation durchführen zu lassen.

Im Dezember 2019 wurde das Forschungsinstitut Ecoplan mit der Durchführung der zweiten Evaluation der dualen Polizeiorganisation beauftragt. Ein Auftrag betreffend eine Bevölkerungsbefragung wurde gleichzeitig dem Forschungsinstitut Demoscope erteilt. Am 30. März 2021 haben diese beiden Unternehmen ihren gemeinsamen Evaluationsbericht vorgelegt.

Es wird dem Aargauer Polizeisystem darin wiederum ein gutes Zeugnis ausgestellt. Gleichwohl werden auch die Bereiche mit Optimierungsbedarf aufgezeigt, welche teilweise im System begründet sind und teilweise auf die tiefe Polizeidichte zurückzuführen sind. Zur weiteren Optimierung des Systems ist aus Sicht von Ecoplan und Demoscope in zwei Szenarien zu denken. Zur Diskussion stehen nach Auffassung der beiden Forschungsinstitute die Beibehaltung des dualen Systems mit Optimierungen und ein Systemwechsel zur Einheitspolizei. Beide Szenarien seien mit Vorteilen und Nachteilen verbunden. Zudem müsse unabhängig vom gewählten Szenario dem personellen Unterbestand entgegengewirkt werden.

1.3 Planungsbericht vom 18. Oktober 2023

Gestützt auf den vorerwähnten Evaluationsbericht sowie weitere Abklärungen verabschiedete der Regierungsrat am 18. Oktober 2023 seinen (23.326) Planungsbericht zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau (fortan: Planungsbericht). Er kam damals

zum Schluss, dass das duale System zwar für einige Jahre beibehalten werden könnte, die Zukunftsfähigkeit der dualen Polizeiorganisation aber nicht mehr gegeben sei und deshalb ein Systemwechsel zur Einheitspolizei vollzogen werden sollte.

Zudem schlug der Regierungsrat unabhängig von der künftigen Polizeiorganisation Massnahmen vor, um die tiefen Polizeibestände im Kanton Aargau nachhaltig erhöhen zu können.

1.4 Leitsätze des Grossen Rates vom 19. März 2024

Der Grosse Rat beschloss am 19. März 2024 die folgenden vier Leitsätze für die Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau (vgl. Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2024-1307 vom 19. März 2024):

- Leitsatz 1: Die bestehende duale Polizeiorganisation soll beibehalten und optimiert werden.
- Leitsatz 1c: Die regionale Abdeckung der Polizei durch Posten und Patrouillen sowie direkte Erreichbarkeiten für die lokale Bevölkerung und die Gemeindebehörden sind sicherzustellen. Dabei werden die sozioökonomischen Bedürfnisse und Verhältnisse der Regionen berücksichtigt.
- Leitsatz 3a: Der Personalbestand der Polizei richtet sich nach der Sicherheitslage.
- Leitsatz 3b: Der in § 13 Abs. 2 PolG vorgegebene Mindestbestand soll überprüft werden, wobei der Mindestbestand von 1:700 nicht unterschritten werden darf.

1.5 Überwiesene parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den folgenden drei überwiesenen parlamentarischen Vorstössen erklärte der Regierungsrat, diese im Rahmen der Umsetzung der vorerwähnten Leitsätze zu prüfen beziehungsweise umzusetzen.

1.5.1 Sicherheit im öffentlichen Raum, Erhöhung Polizeipräsenz

Die (23.342) Motion Miro Barp, SVP, Brugg, vom 7. November 2023 betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Öffentlichen Raum, insbesondere im Raum Aare-Ufer Brugg verlangt eine Erhöhung der Polizeipräsenz an Örtlichkeiten, an denen es vermehrt zu strafbaren Handlungen kommt. Als Beispiel wird das Aare-Ufer in Brugg genannt. Zu diesem Zweck seien der Kantonspolizei sechs zusätzliche Stellen zu bewilligen. Zusätzlich seien in Absprache mit den betroffenen Gemeinden weitere Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum zu treffen.

Dieser Vorstoss wurde vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrats in ein Postulat umgewandelt und als solches überwiesen (vgl. GRB Nr. 2024-1291 vom 5. März 2024).

1.5.2 Verbesserung der Polizeiorganisation

Die (24.109) Motion Norbert Stichert, FDP, Untersiggenthal (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Rolf Walser, SP, Aarburg, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 26. März 2024 betreffend Verbesserung der Polizeiorganisation fordert vom Regierungsrat, verschiedene Verbesserungen an der bestehenden Polizeiorganisation vorzunehmen. Dazu seien die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und Regionalpolizeien klarer zu regeln, die jeweiligen Aufgabenportfolios zu überprüfen, Reibungsverluste bei Fallübergaben zu vermeiden, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung zu verbessern sowie beispielsweise die Anforderungen an Nachtpatrouillen zu vereinheitlichen.

Der Grosse Rat überwies diese Motion gemäss dem entsprechenden Antrag des Regierungsrats zur Umsetzung (vgl. GRB Nr. 2024-1451 vom 2. Juli 2024).

1.5.3 Sicherheit im öffentlichen Raum, Massnahmen und finanzielle Mittel

Die (24.171) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jönen) vom 11. Juni 2024 betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum verlangt vom Regierungsrat, es seien die erforderlichen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum und im öffentlichen Verkehr zu ergreifen, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Zudem sei eine Auslegeordnung zu erstellen, aus der sich ergibt, welche finanziellen Mittel erforderlich sind, um die Sicherheit im Kanton Aargau zu gewährleisten.

Auch diesen Vorstoss überwies der Grosse Rat gemäss entsprechendem Antrag des Regierungsrats als Motion zur Umsetzung (vgl. GRB Nr. 2024-1622 vom 3. Dezember 2024).

2. Umsetzung

2.1 Vorgehen

Basierend auf den vier Leitsätzen des Grossen Rates nahm das sachzuständige Departement Volkswirtschaft und Inneres die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau auf. Zur Optimierung der dualen Polizeiorganisation wurde eine politische Begleitgruppe, bestehend aus drei Vertretungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie sechs Vertretungen der Gemeinden gebildet. Die Delegation der Gemeinden setzt sich aus je drei Vertretungen der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) und den politisch Verantwortlichen der 15 Regionalpolizeien (Repol-Konferenz) zusammen.

Die Begleitgruppe hat basierend auf dem Planungsbericht und der aktuellen Beurteilung der Situation entschieden, in den folgenden sieben Themenbereichen konkrete Optimierungsmassnahmen vertieft zu prüfen:

- 1) Aufgabenteilung bei Kleinkriminalität
- 2) Aufgabenteilung bei Fällen von häuslicher Gewalt
- 3) Aufgabenteilung bei Jugendkriminalität
- 4) Aufgabenteilung bei Verkehrsunfällen
- 5) Sicherstellung von Aus- und Weiterbildung bei den Regionalpolizeien
- 6) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bei den Regionalpolizeien
- 7) Bestandesentwicklung bei den Regionalpolizeien

Um diese Themenbereiche festzulegen, erarbeiteten die Kantons- und Gemeindevertretungen in einem ersten Schritt zusammen mit ihren operativen Kräften Vorschläge. Betreffend die Themen 1) und 2) bestand von Beginn an Konsens innerhalb der Begleitgruppe. Die Themenbereiche 3–6) wurden unter Einbezug von operativen Kräften der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien weiter vertieft und abgeklärt. Für das Thema 3) konnte die bestehende Steuerungsgruppe "Jugend", zusammengesetzt aus operativen Kräften von Kantonspolizei und Regionalpolizeien, eingesetzt werden. Für die Themen 4–6) wurden paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertretungen zusammengesetzte Arbeitsgruppen gebildet.

Die Steuerungsgruppe "Jugend" und die eingesetzten Arbeitsgruppen erarbeiteten fundierte Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Begleitgruppe. Für das Thema 7) verzichtete die Begleitgruppe auf den Einsatz einer Arbeitsgruppe. Dieses Thema wurde im Plenum der politischen Begleitgruppe geprüft und diskutiert. Die Arbeiten der Begleitgruppe und der verschiedenen Arbeitsgruppen verliefen konstruktiv. Die vorgesehenen Abläufe konnten bei allen Arbeitsschritten weitgehend eingehalten werden. Eine leichte Verzögerung trat einmalig ein, weil die Gemeindevertretungen mehr Zeit zur Konsolidierung ihrer Haltung benötigten. Relevante Auswirkungen auf den Prozess

hatte dies nicht zur Folge. Der Begleitgruppe ist es gelungen, bei den meisten Themenfeldern einen Konsens zu finden. Einzig betreffend Bearbeitung von Verkehrsunfällen besteht kein Konsens innerhalb der Begleitgruppe.

Die Erkenntnisse der politischen Begleitgruppe bilden die Grundlagen für den nachfolgend dargestellten Umsetzungsvorschlag für die gezielte Weiterentwicklung der dualen Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau.

2.2 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation

Leitsatz 1: Die bestehende duale Polizeiorganisation soll beibehalten und optimiert werden.

Leitsatz 1c: Die regionale Abdeckung der Polizei durch Posten und Patrouillen sowie direkte Erreichbarkeiten für die lokale Bevölkerung und die Gemeindebehörden sind sicherzustellen. Dabei werden die sozioökonomischen Bedürfnisse und Verhältnisse der Regionen berücksichtigt.

2.2.1 Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden

Die Begleitgruppe hat bei folgenden Polizeiaufgaben geprüft, ob eine Übertragung von der Kantonspolizei an die Gemeinden beziehungsweise an die Regionalpolizeien zur Weiterentwicklung der dualen Polizeiorganisation sinnvoll ist.

Kleinkriminalität

Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Straftaten ist hauptsächlich Aufgabe der Kantonspolizei. Die diesbezüglichen Aufgaben der Gemeinden beziehungsweise der Regionalpolizeien sind abschliessend in den §§ 4a, 4b und 6 PoLD festgehalten. Die dort genannten Straftatbestände werden umgangssprachlich als Kleinkriminalität bezeichnet. Die Arbeitsgruppe hat Optimierungsbedarf betreffend die §§ 4a und 6 PoLD festgestellt.

§ 4a PoLD nennt die Straftatbestände, welche die Regionalpolizeien bearbeiten, wenn sie entsprechende Widerhandlungen im Rahmen ihrer sicherheits-, verkehrs- und verwaltungspolizeilichen Aufgaben gemäss den §§ 2–4 PoLD feststellen. Diese Bestimmung soll ergänzt werden, sodass die Regionalpolizeien in Zukunft auch bestimmte Fälle von Sachbeschädigungen und Diebstähle sowie Tatbestände aus dem Bereich Umwelt- und Tierschutz bearbeiten dürfen. Mit dieser Anpassung sollen Fallübergaben von den Regionalpolizeien an die Kantonspolizei und entsprechende Wartezeiten für betroffene Personen markant reduziert werden.

Gemäss § 6 PoLD in Verbindung mit § 4 Abs. 3 PoLG kann die Kantonspolizei weitere kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen von Vereinbarungen an interessierte Regionalpolizeien übertragen. Dazu gehören gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PoLD die Ermittlungen bei Diebstählen bis zu einem Deliktsbetrag von maximal Fr. 5'000.–, unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle. Aufgrund der vorgesehenen Ergänzungen von § 4a PoLG wird § 6 Abs. 1 lit. a PoLD obsolet, und es besteht kein Bedarf mehr für die Übertragung von kriminalpolizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit Diebstählen bis zu einem Deliktsbetrag von maximal Fr. 5'000.–, unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 6 Abs. 1 lit. a PoLD aufzuheben.

Weiterhin soll es jedoch möglich bleiben, dass die Kantonspolizei interessierten Regionalpolizeien mittels Vereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungen bei Vergehen überträgt. Solche Vereinbarungen bestehen gegenwärtig bereits zwischen der Kantonspolizei und verschiedenen Regionalpolizeien im Zusammenhang mit Vergehen im Bereich des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Diesbezüglich sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Entsprechend soll § 6 Abs. 1 lit. d PoLD beibehalten werden.

Zur konkret vorgesehenen Anpassung des Polizeidekrets im Bereich der Kleinkriminalität wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen der §§ 4a und 6 PolD verwiesen.

Fälle häuslicher Gewalt

Gemäss der massgeblichen Bestimmung des Polizeidekrets gehören die Konfliktschlichtung und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 lit. g PolD). Das Vorgehen und die Kompetenzen bei Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt sind zudem in einem Dienstbefehl der Kantonspolizei konkretisiert. Gemäss diesem ist für die Einleitung eines Strafverfahrens stets die Kantonspolizei beizuziehen. Für die Anordnung von Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss § 34a PolG bedarf es laut diesem Dienstbefehl zudem stets der Rücksprache mit einem oder einer Kaderangehörigen der Kantonspolizei. Diese beziehungsweise dieser entscheidet über die Anordnung einer solchen Massnahme und über deren Dauer.

Die entsprechenden Bestimmungen des erwähnten Dienstbefehls sollen aufgehoben werden, soweit sie dort die Kompetenzen der Regionalpolizeien bei Fällen häuslicher Gewalt betreffen. Dass die Regionalpolizeien die im Rahmen solcher Einsätze festgestellten Tötlichkeiten gemäss Art. 126 StGB ohne Beizug der Kantonspolizei kriminalpolizeilich bearbeiten dürfen, ergibt sich bereits aus § 4a Abs. 1 lit. a PolD in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. g PolD. Die Kompetenz der Angehörigen der Regionalpolizeien zur selbständigen Anordnung von Wegweisungen und Fernhaltungen ergibt sich aus § 34a Abs. 1 PolG. Durch diese Anpassung des Dienstbefehls werden die Kompetenzen der Regionalpolizeien bei Fällen häuslicher Gewalt klargestellt.

Kriminalprävention in den Schulen

Die Aufgabenteilung im Bereich der Jugendkriminalität ist weder im Polizeigesetz noch im Polizeidekret geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganisationen ist in einem Grundlagenpapier geregelt, welches die Steuerungsgruppe "Jugend", bestehend aus Vertretungen der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien, erarbeitet hat und laufend aktualisiert. Im Grundlagenpapier wurde unter anderem vereinbart, dass die Prävention von Jugendkriminalität eine gemeinsame Aufgabe aller Polizeiorganisationen im Kanton Aargau ist. Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung richtet sich nach den Zuständigkeiten gemäss Polizeigesetz und Polizeidekret. Sie richtet sich entsprechend nach den jeweils festgestellten Widerhandlungen beziehungsweise den entsprechenden Straftatbeständen und nicht nach dem Alter der beschuldigten Personen.

Die Begleitgruppe hat unter Beizug der Steuerungsgruppe "Jugend" geprüft, ob die Kompetenzen der Regionalpolizeien im Bereich der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Jugendkriminalität erweitert werden sollen. Es hat sich dabei gezeigt, dass eine solche Anpassung nicht zielführend ist. Stattdessen erweist es sich als sinnvoll, dass sich die Regionalpolizeien auf die Kriminalprävention in den Schulen, konkret an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe), fokussieren und diese verstärken sollen. Im Detail geht es dabei etwa um die Durchführung von Präventionsunterricht zu Themen wie Gewalt, sexualisierte Gewalt, Betäubungsmitteldelikte und Cyberkriminalität. Ebenfalls zur Kriminalprävention in den Schulen gehört die Vernetzung der Regionalpolizeien mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern wie Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, Jugendanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) etc. Diese Vernetzung ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Prävention im Bereich der Jugendkriminalität. Die Steuerungsgruppe "Jugend" und die Begleitgruppe gelangten übereinstimmend zur Überzeugung, dass in diesem Bereich deutlich mehr geleistet werden kann, als dies gegenwärtig noch der Fall ist. Um die unbestrittene und gut funktionierende Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien rechtlich zu verankern, schlägt der Regierungsrat eine entsprechende Ergänzung des Polizeidekrets vor, indem die Kriminalprävention in den Schulen ausdrücklich als Polizeiaufgabe der Gemeinden statuiert wird.

Verkehrsunfälle

Zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden gehört unter anderem die Verkehrsregelung bei Unfällen (§ 3 Abs. 1 lit. c PoD). Die Bearbeitung von Verkehrsunfällen, konkret die Rapportierung eines Verkehrsunfalls an die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Straftatbestands, stellt demgegenüber eine Aufgabe der Kantonspolizei dar. Wird ein Verkehrsunfall beispielsweise von einem Augenzeugen an die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) gemeldet und in der Folge eine Patrouille der Regionalpolizei von der KNZ zur Erstintervention aufgeboden, darf diese Patrouille die bei einem solchen Verkehrsunfall festgestellten Straftatbestände nicht zuhänden der Staatsanwaltschaft rapportieren. Insbesondere aufgrund der dadurch entstehenden Wartezeiten wurde diese Aufgabenteilung im Planungsbericht als nicht optimal beurteilt. Die Begleitgruppe hat deshalb in Zusammenarbeit mit einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe, bestehend aus operativen Kräften der Regionalpolizeien und der Kantonspolizei geprüft, ob eine diesbezügliche Anpassung der Aufgabenteilung sinnvoll ist und damit Wartezeiten reduziert werden können. Konkret ging es um die Frage, ob die Regionalpolizeien Verkehrsunfälle ohne verletzte Personen oder mit nur leicht verletzten Personen zuhänden der Staatsanwaltschaft rapportieren sollen.

Es wurde bei dieser Prüfung zum einen festgestellt, dass sich die Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen seit der Verabschiedung des Planungsberichts markant verändert haben. Das neue Rapportierungssystem "MyABI", welches seit November 2024 bei der Kantonspolizei und bei allen Regionalpolizeien in Betrieb ist, bietet neue und effizientere Möglichkeiten im Bereich der Rapportierung und insbesondere auch in der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit. Vor der Einführung von "MyABI" entstanden bei Verkehrsunfällen Wartezeiten, weil die ersteintreffende Patrouille der Regionalpolizei keine Angaben elektronisch erfassen konnte, sondern erst die nachfolgende und für die Rapportierung zuständige Patrouille der Kantonspolizei mit der Datenerfassung beginnen konnte. Seit der Einführung von "MyABI" können alle Ereignisse, welche durch die KNZ im Einsatzleitsystem erfasst werden, in "MyABI" ohne Verzögerung weiterbearbeitet werden. Zudem können mehrere Angehörige, sowohl der Kantonspolizei als auch der Regionalpolizeien, gleichzeitig die Grunddaten erfassen. Wartezeiten, wie sie noch zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Planungsberichts festgestellt werden mussten, gibt es deshalb heute nicht mehr. Die Angehörigen der Kantonspolizei können die von der erstintervenierenden Regionalpolizei erhobenen Daten nahtlos übernehmen. Die Angehörigen der Regionalpolizeien können sich ab diesem Zeitpunkt umgehend anderen Aufgaben widmen.

Zum anderen erweist sich die Anpassung der Aufgabenteilung im Bereich der Verkehrsunfälle auch aus anderen Gründen als nicht sinnvoll. Polizeiliche Auswertungen haben gezeigt, dass sich Verkehrsunfälle vielfach in denselben Zeiträumen, primär in den frühen Abendstunden, ereignen und die Regionalpolizeien in diesen Zeiten mit ihren anderweitigen Aufgaben (Bearbeitung von Kleinkriminalität, Interventionen bei Fällen häuslicher Gewalt, Patrouillentätigkeit an Hotspots wie Bahnhöfen) ohnehin stark beansprucht werden. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben müsste im Fall der Übernahme von Aufgaben im Bereich der Bearbeitung von Verkehrsunfällen zwangsläufig reduziert werden. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Verkehrsunfällen vielfach weitaus aufwändiger ist als die Bearbeitung von Kleinkriminalität (Ladendiebstähle, Sachbeschädigungen) oder von Fällen von häuslicher Gewalt. Zu denken ist etwa an Auswertung und Sicherung von Mobiltelefonen und Videoaufnahmen, Auswertung der Software der beteiligten Fahrzeuge durch spezialisierte Fachpersonen, Zeugenbefragungen und Konfrontationseinvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft etc. Problematisch ist zudem, dass sich vielfach erst im weiteren zeitlichen Verlauf zeigt, ob eine Person nur leicht oder doch schwer verletzt ist. Eine Fallübergabe von einer Polizeiorganisation an eine andere im späteren Verlauf, wenn bereits ein Strafverfahren aufgenommen wurde, ist aufgrund der aufgezeigten Komplexität der anfallenden Aufgaben und der strafprozessualen Vorgaben dringend zu vermeiden.

Die von der Arbeitsgruppe empfohlene Beibehaltung der Kompetenzen im Bereich der Aufgabenteilung führte in der Begleitgruppe zu kontroversen Diskussionen und wurde auch anlässlich eines Treffens des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit der Repol-Konferenz am 17. September 2025 diskutiert. Die Repol-Konferenz ist grossmehrheitlich der Auffassung, dass die Regionalpolizeien in Zukunft Verkehrsunfälle ohne verletzte Personen und solche mit nur leicht verletzten Personen bearbeiten sollen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass es grundsätzlich nicht effizient sei, wenn zwei Patrouillen an denselben Verkehrsunfall ausrücken müssen. Wenn eine Patrouille einer Regionalpolizei zuerst an den Verkehrsunfall ausrücke, sei es effizienter, wenn diese auch die Rapportierung an die Staatsanwaltschaft übernehme.

Der Regierungsrat erachtet die Beurteilung der Begleitgruppe aus verschiedenen Gründen für nicht nachvollziehbar: Die Definition, was noch als leichte Verletzung und was als schwere Verletzung gilt, ist nicht einfach. Besonders problematisch ist, dass vor Ort vielfach nicht beurteilt werden kann, wie gravierend eine Verletzung ist. Unter Umständen ergibt sich dies erst Tage später. Ein Übergang der Zuständigkeit von einer Polizeiorganisation zu einer anderen zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen problematisch. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass erfahrungsgemäss mit jährlich rund 1'700 Verkehrsunfällen mit keinen oder nur leicht verletzten Personen zu rechnen ist und pro Fall zwischen zwei und vier Stunden für die Rapportierung aufgewendet werden müssen. Die Übernahme dieser Aufgabe wäre eine Zusatzbelastung für die Regionalpolizeien, insbesondere unter Beachtung der rückläufigen Bestandesentwicklung in den letzten Jahren (vgl. nachfolgend, Ziffer 2.2) und den vorgeschlagenen neuen Aufgaben im Bereich der Kriminalpolizei. Aus Sicht des Regierungsrats besteht die Gefahr, dass die Regionalpolizeien bei der Wahrnehmung ihrer weiteren Aufgaben Abstriche machen müssten und die Kantonspolizei entsprechend vermehrt im Bereich der lokalen Sicherheit aushelfen müsste. Im Übrigen ist bei Verkehrsunfällen aus verschiedenen Gründen, insbesondere zur Verkehrsregelung, ohnehin häufig der Beizug einer zweiten Patrouille notwendig. Unter Beachtung des polizeilichen Gesamtsystems erweist sich der Vorschlag der Repol-Konferenz deshalb als nicht sinnvoll.

Zusammengefasst zeigt sich aus Sicht des Regierungsrats, dass die Einführung von "MyABI" ein "Game-Changer" im Bereich der Bearbeitung von Verkehrsunfällen ist. Wartezeiten wie noch vor der Einführung dieses Rapportierungssystems gibt es nicht mehr. Eine Anpassung der Aufgabenteilung in diesem Bereich ist entsprechend nicht angezeigt. Vielmehr würde sich eine neue Schnittstelle ergeben, wenn sich im Verlauf der Bearbeitung zeigt, dass eine Fallübergabe von einer Polizeiorganisation an eine andere erfolgen muss. Der Regierungsrat schlägt deshalb gegenwärtig keine Anpassung der Aufgabenteilung in diesem Themenbereich vor. Es ist aus seiner Sicht jedoch denkbar, diese Aufgabenteilung zu einem späteren Zeitpunkt gestützt auf die weiteren Entwicklungen im Bereich der Verkehrsunfälle neu zu prüfen. Diese laufende Prüfung der Aufgabenteilung beschränkt sich selbstverständlich nicht auf Verkehrsunfälle, sondern gilt für sämtliche Polizeiaufgaben gleichermaßen. Im Sinne einer alternativen Möglichkeit stellt der Regierungsrat im Fragebogen zum Anhörungsbericht jedoch die Frage, ob eine Aufgabenverschiebung gemäss dem Vorschlag der Repol-Konferenz bevorzugt wird. Dabei wäre eine Übernahme der Aufgabe selbstverständlich nur angezeigt, wenn die Patrouille der Regionalpolizei zuerst am Unfallort eintrifft und kein Beizug einer Patrouille der Kantonspolizei notwendig ist.

Änderung des Polizeidekrets

Die vorgeschlagene Anpassung der Aufgabenteilung begründet ausschliesslich Änderungsbedarf auf Stufe Dekret. Es bedarf keiner Änderungen von Gesetzes- beziehungsweise Verordnungsrecht. Das Polizeidekret soll zur Optimierung der dualen Polizeiorganisation zusammengefasst in folgenden Punkten geändert werden:

- Ergänzung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden mit der Kriminalprävention in den Schulen (§ 2 lit. m PoID);

- Ergänzung der kriminalpolizeilichen Aufgaben der Gemeinden mit weiteren Kompetenzen im Bereich der Bearbeitung von Kleinkriminalität (§ 4a Abs. 1 lit b Ziffer 10 und lit. d Ziffer 1 sowie § 4a Abs. 2 PoID);
- Anpassung der übertragbaren Aufgaben im Bereich der Kriminalpolizei (§ 6 Abs. 1 li. a PoID).

Zudem wird eine Anpassung von § 5 PoID betreffend Einkauf bei der Kantonspolizei vorgeschlagen. Diese Anpassung steht nicht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Optimierung der dualen Polizeiorganisation, sondern soll ein gesetzgeberisches Versehen im Rahmen der letzten Änderung des Polizeidekrets im Jahr 2016 korrigieren. Die konkret vorgesehenen Anpassungen werden nachfolgend erläutert.

Prävention von Jugendkriminalität

§ 2 2. Inhalt der lokalen Sicherheit

a) Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

¹ Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung,
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen,
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen,
- d) die präventive Patrouillentätigkeit,
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet,
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglements,
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt einschliesslich der Entgegennahme von Erklärungen der betroffenen Personen bei Vorliegen eines Antragsdelikts,
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Handen des Polizeikommandos,
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich,
- k) die Alarmeinsätze,
- l) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst,
- m) die Kriminalprävention in den Schulen.

² ...

Mit der Ergänzung von § 2 Abs. 1 PoID mit der neuen Litera m soll die Kriminalprävention in den Schulen als sicherheitspolizeiliche Aufgabe der Gemeinden beziehungsweise der Regionalpolizeien ausdrücklich verankert werden. Dadurch wird die unbestrittene und bereits gut funktionierende Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien im Bereich der präventiven und repressiven Bekämpfung von Jugendkriminalität im kantonalen Polizeirecht klar festgeschrieben.

Bearbeitung von Kleinkriminalität

§ 4a d) Bearbeitung von Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen

¹ Die Regionalpolizeien bearbeiten die folgenden Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Strafrechts, wenn sie diese im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss den §§ 2–4 feststellen:

- a) Übertretungen,
- b) die folgenden Vergehen:
 1. Erschleichen einer Leistung gemäss Art. 150 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937),
 2. Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB,
 3. Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB,
 4. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 StGB,
 5. Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB,

6. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB,
7. Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss Art. 323 StGB,
8. geringfügiger Besitz von Betäubungsmitteln,
9. Vergehen und Übertretungen gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997), soweit keine Feuerwaffen betroffen sind,
10. Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB bis zu einem Deliktsbetrag von Fr. 5'000.–.

c) Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechts,

d) die folgenden Verbrechen:

1. Diebstahl gemäss Art. 139 Abs. 1 und 4 StGB bis zu einem Deliktsbetrag von Fr. 5'000.– und unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle.

² Sie bearbeiten zudem alle weiteren Vergehen, welche sie im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 4 feststellen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen von § 4a PoID sollen die Kompetenzen der Regionalpolizeien im Rahmen der kriminalpolizeilichen Bearbeitung der sogenannten Kleinkriminalität gezielt ausgeweitet werden. Damit sollen Fallübergaben und Wartezeiten in diesem Bereich reduziert werden.

Einkauf bei der Kantonspolizei

§ 5 3. Einkauf bei der Kantonspolizei

¹ Die Aufgaben gemäss den §§ 2 Abs. 1 lit. c–l, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 lit. c–i, 4a und 4b können als Gesamtpaket bei der Kantonspolizei eingekauft werden.

Gemeinden, die ihre Polizeiaufgaben nicht selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wahrnehmen, können die Gewährleistung der lokalen Sicherheit gemäss § 19 Abs. 1 lit. c PolG bei der Kantonspolizei einkaufen. Von dieser Möglichkeit macht gegenwärtig keine Gemeinde Gebrauch. § 5 PoID regelt für den Fall eines solchen Einkaufs, welche Polizeiaufgaben der Gemeinden im Gesamtpaket bei der Kantonspolizei eingekauft werden können. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass diese Aufgaben ausschliesslich als Gesamtpaket eingekauft werden können. Der Einkauf von bloss einzelnen dieser Aufgaben ist nicht möglich (vgl. Botschaft [04.131] des Regierungsrats an den Grossen Rat zur 1. Beratung des Polizeigesetzes vom 5. Mai 2004, S. 36). Bei diesen Aufgaben handelt es sich um qualifizierte Tätigkeiten, die mit hoheitlichen Kompetenzen verbunden sind, welche Polizistinnen und Polizisten vorbehalten sind und nicht auch durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung ohne Polizeiausbildung übernommen werden könnten.

Im Rahmen der letzten Revision des Polizeidekrets wurde dieses mit den §§ 4a und 4b betreffend Bearbeitung von Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen ergänzt. Bei diesen Aufgaben der Gemeinden handelt es sich klarerweise auch um qualifizierte Tätigkeiten, die eine Polizeiausbildung voraussetzen und nicht von zivilen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung übernommen werden können. Entsprechend hätte § 5 Abs. 1 PoID bei der letzten Revision des Polizeidekrets mit diesen Aufgaben ergänzt werden sollen. Dieses unbeabsichtigte Versäumnis soll im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Polizeidekrets korrigiert werden, auch wenn dies nicht im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Leitsätze steht.

Übertragbare kriminalpolizeiliche Aufgaben

§ 6 4. Übertragbare Aufgaben der Kriminalpolizei

¹ Die Kantonspolizei kann gemäss § 4 Abs. 3 des Polizeigesetzes (PolG) folgende kriminalpolizeilichen Aufgaben den Polizeikräften der Gemeinden übertragen:

a) ~~Ermittlungen bei Diebstählen bis zu einem Deliktsbetrag von maximal Fr. 5'000.–, unter Ausschluss der Entreiss-, Einschleich- und Einbruchdiebstähle,~~

b) ...

- c) ...
- d) Ermittlungen bei Vergehen.

§ 6 a Abs. 1 lit. a PoD wird aufgrund der vorgesehenen Ergänzung von § 4a PoD obsolet und soll deshalb aufgehoben werden.

Anpassung eines Dienstbefehls

Zur Klarstellung der Kompetenzen der Angehörigen der Regionalpolizeien bei Einsätzen häuslicher Gewalt soll der entsprechende Dienstbefehl der Kantonspolizei angepasst werden. Es wird durch diese Anpassung klargestellt, dass die Angehörigen der Regionalpolizeien alle festgestellten Tötlichkeiten selbstständig kriminalpolizeilich bearbeiten dürfen. Zudem wird deutlich gemacht, dass die Regionalpolizistinnen und -polizisten Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss § 34a PolG ohne Rücksprache mit der Kantonspolizei anordnen dürfen.

2.2.2 Vereinbarung betreffend Aus- und Weiterbildung

Die kommunalen und kantonalen Vertretungen der Begleitgruppe kamen einstimmig zum Schluss, dass betreffend Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Regionalpolizeien ein Verbesserungsbedarf besteht. Insbesondere muss garantiert werden können, dass keine sicherheitsrelevanten Ausbildungslücken bestehen. Solche stellen insbesondere bei Versäumnissen von sicherheitspolizeilichen Ausbildungen (Einsatz Schusswaffe und Destabilisierungsgerät [Taser] sowie im Bereich der Einsatztaktik) ein grosses Risiko dar, welches nicht in Kauf genommen werden darf.

Eine paritätisch aus Vertretungen von Gemeinden und Kanton zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit operativen Kräften hat diese Thematik vertieft geprüft. Sie empfiehlt unter anderem, dass sicherheitspolizeiliche Ausbildungen von Kantonspolizei und Regionalpolizeien möglichst gemeinschaftlich und gemäss einem im Rahmen der bestehenden Gefässe erarbeiteten Ausbildungsprogramm erfolgen sollen. Der bestehende Ausbildungsausschuss Kantonspolizei-Verband Aargauer Regionalpolizeien (VAG) wird deshalb durch eine zusätzliche Vertretung des VAG erweitert. Zudem wird angeregt, dass die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung im Sinne einer Absichtserklärung im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und den Trägergemeinden der 15 Regionalpolizeien festgehalten werden sollen. Schliesslich wird empfohlen, dass hinsichtlich der Teilnahme an den Weiterbildungen ein gemeinschaftliches Monitoring eingeführt und das gemeinschaftliche Vorgehen bei Versäumnissen geklärt wird. Die Begleitgruppe hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Sie ist überzeugt, dass die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Regionalpolizeien durch diese Optimierung wesentlich verbessert und nachhaltig sichergestellt werden kann. Zudem wird gewährleistet, dass alle Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien in diesem besonders sensiblen Bereich grundsätzlich nach demselben Ausbildungsprogramm geschult werden.

Zur Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Regionalpolizeien soll deshalb eine Vereinbarung zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und den Trägergemeinden der 15 Regionalpolizeien geschlossen werden. Darin soll insbesondere geregelt werden, welche Aus- und Weiterbildungen verpflichtend sind und welche Vorkehrungen bei Nichtteilnahme an solchen Veranstaltungen zu treffen sind. Zudem soll ein entsprechendes Monitoring installiert werden. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens sollen desbezüglich entsprechende Vorarbeiten aufgenommen werden. Ob auch die Sicherstellung einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts in die Vereinbarung aufgenommen werden soll, ist im weiteren Verlauf zu prüfen.

2.2.3 Sicherstellung der Einsatzbereitschaft durch die Regionalpolizeien

Gemäss den geltenden Bestimmungen ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie die lokale Sicherheit durch das Sicherstellen einer dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften ("24/7-Betrieb") oder durch einen Pikettdienst gewährleisten (§ 4 Abs. 2 lit. b PolG und § 2 Abs. 1 lit. I PoD).

Die kommunalen Vertretungen der Begleitgruppe hatten den Vorschlag eingebracht, dass die Regionalpolizeien zukünftig einen "24/7-Betrieb" gewährleisten sollen. Wobei in den Nacht- und Wochenendstunden nicht jede Regionalpolizei eine Patrouille im Einsatz haben würde, sondern die Regionalpolizeien sich in diesen Stunden gegenseitig unterstützen würden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Kanton und Gemeinden, hat geprüft, ob die Gewährleistung der dauernden Einsatzbereitschaft durch einen Pikettdienst noch zeitgemäss ist und wie der Vorschlag der kommunalen Vertretungen der Begleitgruppe zu bewerten ist. Sie kam zum Schluss, dass eine dauernde Einsatzbereitschaft grundsätzlich vorteilhaft wäre. Es soll den Regionalpolizeien jedoch weiterhin freigestellt werden, die lokale Sicherheit durch einen Pikettdienst zu gewährleisten. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die polizeiliche Lage im Kanton Aargau nicht in allen Regionen und zu allen Zeiten eine verfügbare Patrouille der örtlich zuständigen Regionalpolizei erforderlich macht. In diesen Regionen und zu diesen Zeiten soll deshalb ein Pikettdienst weiterhin möglich sein. Es soll den Gemeinden beziehungsweise den einzelnen Regionalpolizeien entsprechend weiterhin freigestellt sein, ob sie die lokale Sicherheit durch einen "24/7-Betrieb" oder durch einen Pikettdienst gewährleisten.

Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass eine Zusammenarbeit von Regionalpolizeien bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft möglich bleiben soll. Allerdings ist dabei zu verhindern, dass die dadurch geschaffenen Einsatzräume zu gross werden. Ein zu grosser Einsatzraum führt in der Tendenz zu einem Abbau der Einsatzbereitschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob die lokale Sicherheit durch einen "24/7-Betrieb" oder durch einen Pikettdienst gewährleistet wird. Der Regierungsrat erwartet zudem, dass die Regionalpolizeien die Kantonspolizei im Sinne einer bestmöglichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit laufend darüber informieren, wenn sie in diesem Bereich zusammenarbeiten. Gleichermassen erwartet er selbstverständlich, dass sich die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien auch möglichst frühzeitig über geplante Anpassungen ihrer Organisationsstruktur informieren.

Anpassungen der dargelegten Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Polizeidekrets erachtet der Regierungsrat weder als sinnvoll noch als notwendig. Kriterien für die Berechnung eines noch zulässigen Einsatzgebiets, beispielsweise Bevölkerungsgrösse oder Fläche, lassen sich nicht sinnvoll festlegen. Einerseits sind die Voraussetzungen in städtischen und ländlichen Gebieten sehr unterschiedlich. Andererseits können sich die Rahmenbedingungen rasch ändern, was eine exakte Festlegung erschwert und allenfalls sogar kontraproduktiv sein könnte. Zudem verlaufen polizeiliche Einsatzlagen nicht linear. Die Belastung schwankt je nach Thematik und anderweitigen Abhängigkeiten. Auch Einflüsse wie Jahreszeiten und Wetter spielen eine Rolle. In Bereichen, in denen sicherheitspolizeiliche Interventionen im öffentlichen Raum erforderlich sind, zeigt sich insbesondere an Freitagen und Samstagen eine deutlich höhere Belastung im Vergleich zu den übrigen Wochentagen. Zusammengefasst erachtet der Regierungsrat Änderungen der dargelegten Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Polizeidekrets nicht als notwendig. Auch in diesem Themenbereich wird der Regierungsrat jedoch die weiteren Entwicklungen beobachten und im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt den Änderungsbedarf erneut überprüfen.

2.2.4 Fazit des Regierungsrats

Leitsatz 1

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die duale Polizeiorganisation durch die von der Begleitgruppe vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen gezielt verbessert werden kann und der vom Grossen Rat beschlossene Leitsatz 1 damit bestmöglich umgesetzt wird. Die vorgesehene Anpassung der Aufgabenteilung im Bereich der Kleinkriminalität wird Schnittstellen verringern. Auch die vorgeschlagene Klarstellung betreffend Aufgabenteilung bei Fällen von häuslicher Gewalt wird die Anzahl Fallübergaben und die damit verbundenen Wartezeiten reduzieren. Dies wird ebenfalls zur Folge haben, dass bei diesen Einsätzen weniger Polizeikräfte gebunden sind und diese für andere Polizeiaufgaben zur Verfügung stehen. Den gleichen Effekt hat zudem die bereits umgesetzte Einführung von

"MyABI", welche insbesondere im Bereich von Verkehrsunfällen Wartezeiten bereits eliminiert hat. Durch diese Massnahmen, genauso wie durch die Vereinbarung betreffend Aus- und Weiterbildung, wird die Sicherheit im Kanton Aargau gesamthaft gestärkt. Die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Regionalpolizeien wird auch zu einer Erhöhung der Verbindlichkeit bei der Zusammenarbeit zwischen den Polizeiorganisationen führen und zudem der Qualitätssicherung dienen.

Weitergehende mögliche Optimierungsmassnahmen, wie sie der Regierungsrat bereits unter Ziffer 3.2.3 des Planungsberichts vor allem betreffend Führungsfunktion der Kantonspolizei thematisiert hatte, erweisen sich auch aus heutiger Sicht nicht als zielführend. Insbesondere die Statuierung einer klareren Führungsfunktion der Kantonspolizei oder eine entsprechende Ausweitung der bestehenden Führungsfunktion lassen sich im Rahmen der dualen Polizeiorganisation, für welche sich der Grosse Rat explizit ausgesprochen hat, nicht sinnvoll umsetzen. Die Problematik, dass die Angehörigen der Regionalpolizeien gleichzeitig einem Gemeinderat als Anstellungsbehörde als auch der Führung durch die Kantonspolizei unterstellt sind, würde sich dadurch nur verstärken. Diese Problematik hatte der Regierungsrat schon in Ziffer 3.2.2.1 des Planungsberichts dargelegt. Ausserdem ist jederzeit die Budgethoheit der Gemeinden zu wahren, was ebenfalls im Widerspruch steht zu einer verstärkten Führung durch die Kantonspolizei.

Im Bereich der Rekrutierung der Angehörigen der Regionalpolizeien, konkret betreffend Anstellung von für den Polizeiberuf ungeeigneten Personen (vgl. Ziffer 5.2.3 des Planungsbericht), besteht heute weniger Optimierungsbedarf als noch vor zwei Jahren. Die Regionalpolizeien wie auch die Kantonspolizei sind seit dem 1. Juni 2024 zur Durchführung einer Personensicherheitsprüfung (PSP) gemäss den §§ 18b–18e PolG verpflichtet, bevor sie eine Person als Angehörige oder Angehörigen der Regionalpolizei anstellen. Diese Neuerung hat bereits einen gewisse Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Rekrutierungen durch die Regionalpolizeien geleistet. Die Verantwortung liegt aber bei den Gemeinden als Anstellungsbehörden der Angehörigen der Regionalpolizeien. Sie müssen dafür besorgt sein, dass keine Personen angestellt werden, die für den Polizeiberuf nicht geeignet sind.

Leitsatz 1c

Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden gehören unter anderem die Sicherstellung von polizeilichen Anlaufstellen für die Bevölkerung sowie die präventive Patrouillentätigkeit (§ 2 Abs. 1 lit. a und d PolD). Es ist folglich primär Sache der Gemeinden, ihre Polizeiposten und Patrouillentätigkeit so zu organisieren, dass eine bestmögliche Erreichbarkeit für die Bevölkerung und Behörden gewährleistet wird und dabei die sozioökonomischen Bedürfnisse und Verhältnisse der Regionen berücksichtigt werden. Leitsatz 1c ist entsprechend in erster Linie von den Gemeinden umzusetzen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht sinnvoll, die Pflicht betreffend Anlaufstellen für die Bevölkerung und Patrouillentätigkeit im kantonalen Recht zu konkretisieren, indem den Gemeinden etwa quantitative Vorgaben gemacht werden. Die Gemeinden sollen nach eigenem Ermessen entscheiden, wie sie diese Pflichten konkret umsetzen wollen. Dies entspricht ebenfalls dem Grundgedanken der dualen Polizeiorganisation, für die sich der Grosse Rat ausgesprochen hat.

2.3 Weiterentwicklung der Polizeibestände

Leitsatz 3a: Der Personalbestand der Polizei richtet sich nach der Sicherheitslage.

Leitsatz 3b: Der in § 13 Abs. 2 PolG vorgegebene Mindestbestand soll überprüft werden, wobei der Mindestbestand von 1:700 nicht unterschritten werden darf.

2.3.1 Übersicht über die Bestandesentwicklung im Kanton Aargau

Bestandesentwicklung bei der Kantonspolizei 2020–2024

Der Bestand der Kantonspolizei Aargau und die Verhältniszahl (Anzahl Einwohner/-innen pro Kantonspolizist/-in) haben sich in den vergangenen fünf Jahren folgendermassen entwickelt:

Tabelle 1: Entwicklung Korpsbestand der Kantonspolizei (vgl. Ziel 210Z004 Indikatoren 03 und 02; durchschnittlicher Bestand pro Jahr)

Polizeikorps	2020	2021	2022	2023 ¹	2024
Kantonspolizei	655	647 ²	644	668	695
Verhältniszahl nur Kapo	1:1'046	1:1'073	1:1'092	1:1'078	1:1'052

Bestandesentwicklung bei den Regionalpolizeien 2020–2024

Die Bestände der Regionalpolizeien per 31. Dezember werden jeweils im Januar des Folgejahrs durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres mittels Anfrage bei den politischen Verantwortlichen der 15 Regionalpolizeien erhoben. Über die letzten fünf Jahre wurde folgende Bestandesentwicklung gemeldet.

Tabelle 2: Entwicklung Korpsbestände der Regionalpolizeien (Jahresendbestand)

Grösse der Polizeikräfte der Gemeinden	2020	2021 ³	2022	2023	2024 ¹
Stadtpolizei Aarau	32,4	34,2	32,2	31,4	29,4
Regionalpolizei aargauSüd	13,9	14,0	11,5	13,9	11,9
Stadtpolizei Baden	44,1	42,1	44,8	45,2	39,7
Regionalpolizei Bremgarten	19,4	17,9	17,2	17,5	17,9
Regionalpolizei Brugg	22,0	22,0	23,0	21,4	22,9
Regionalpolizei Lenzburg	25,5	22,4	22,6	25,6	31,6
Regionalpolizei Muri	14,0	15,0	15,0	13,0	13,4
Regionalpolizei Oberes Fricktal	13,2	13,0	11,8	13,8	15,8
Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal	13,4	13,4	13,4	12,5	11,6
Regionalpolizei Suret	13,0	14,0	13,0	13,0	13,1
Regionalpolizei unteres Fricktal	13,4	13,4	13,4	12,5	8,0
Regionalpolizei Wettingen-Limmattal	36,5	36,5	26,7	20,6	14,5
Regionalpolizei Wohlen	16,0	16,9	16,3	14,3	14,7
Regionalpolizei Zofingen	31,9	28,6	29,3	30,6	29,8
Regionalpolizei Zurzibiet	14,0	14,0	15,0	12,4	14,0

¹ Mit dem Jahresbericht 2023 wurde die Berechnung der Polizeidichte angepasst und basiert durchgehend auf den Durchschnittswerten der Bevölkerungszahl und der Korpsgrössen

² Mit der Einführung der zweijährigen Polizeiausbildung sind 43 Polizeischülerinnen und Polizeischüler nicht ins Korps übergetreten.

³ Mit der Einführung der zweijährigen Polizeiausbildung sind 43 Polizeischülerinnen und Polizeischüler nicht ins Korps übergetreten.

Grösse der Polizeikräfte der Gemeinden	2020	2021 ³	2022	2023	2024 ¹
Total Regionalpolizeien (gerundet)	323	317	305	298	288

Bestandesentwicklung total 2020–2024

Tabelle 3: Entwicklung der Polizeibestände im Kanton Aargau (vgl. Ziel 210Z004 Indikatoren 03, 04 und 01)

Polizeikorps	2020	2021	2022	2023 ⁴	2024 ⁴
Kantonspolizei	655	647	644	668	695
Regionalpolizeien	323	317	305	302	293
Total Bestandesentwicklung	978	964	949	970	988
Verhältniszahl	1:701	1:720	1:741	1:743	1:740

Gemäss Bevölkerungszahl 2024 (IST-Wert per 31.12.2024 735'536) wären für die Einhaltung der Verhältniszahl 1:700 gemäss § 13 Abs. 2 PolG total 1'051 Polizistinnen und Polizisten im Kanton Aargau notwendig. Per 31. Dezember 2024 fehlen somit 63 Polizistinnen und Polizisten, was rund 6 % entspricht. Die Ursache für die Unterbesetzung liegt nebst dem hohen Bevölkerungswachstum hauptsächlich darin, dass die budgetierten Korpsbestände der Regionalpolizeien teilweise nicht erreicht wurden. Für das Jahr 2025 wurde die Grösse der Polizeikräfte der Gemeinden aufgrund deren Meldungen im Januar 2024 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 mit 352 budgetiert. In der Meldung der Regionalpolizeien vom Januar 2025 wurde der Wert von 352 auf 338 reduziert.

2.3.2 Einordnung der Bestandesentwicklung

Der Regierungsrat hat bereits im Planungsbericht sowie unlängst bei der Beantwortung von zwei Interpellationen⁵ aufgezeigt, dass die Bestandesentwicklung bei den Regionalpolizeien in den letzten Jahren gesamthaft betrachtet deutlich rückläufig ist, obwohl auch diese Bestände aufgrund des Bevölkerungswachstums wachsen müssten, um die in § 13 Abs. 2 PolG vorgegebene Verhältniszahl von 1:700 erreichen beziehungsweise halten zu können. Diese Tendenz ist weiterhin feststellbar. Zwischen 2020 bis 2024 hat sich der entsprechende IST-Zustand von rund 323 auf rund 288 Vollzeitstellen reduziert. Zwar ist die Personalplanung der Regionalpolizeien im geltenden dualen System grundsätzlich Sache der Gemeinden. Gleichwohl hat sie aus folgenden Gründen starken Einfluss auf den Kanton beziehungsweise die Kantonspolizei.

Sind die Regionalpolizeien nicht in der Lage, ihre Aufgaben im Bereich der lokalen Sicherheit mit den eigenen Polizeibeständen zu erfüllen, müssen diese Aufgaben gemäss § 22 Abs. 1 PolG von der Kantonspolizei übernommen werden. Eine solche Konstellation hatte sich vor rund zwei Jahren bei der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal ergeben. Diese muss aufgrund der diversen Vakanzen im Polizeibestand seit einiger Zeit substanziell von der Kantonspolizei unterstützt werden. Zwar müssen solche Einsätze der Kantonspolizei von den betroffenen Gemeinden abgegolten werden, sie haben aber stets zur Folge, dass die Kantonspolizei die Wahrnehmung von Aufgaben in ihrem originären Aufgabengebiet einschränken muss. Zudem benötigt die Kantonspolizei zusätzliche Ressourcen, um diese Unterstützung leisten zu können. Da solche Einsätze zeitlich jeweils befristet sind, ist die ent-

⁴ Ab dem Jahresbericht 2023 wird neu der Durchschnittswerten der Korpsgrössen dargestellt. Deshalb besteht bei den Regionalpolizeien eine Differenz zwischen den jeweils im Januar des Folgejahres gemeldeten Zahlen (Tabelle 2) und den im Jahresbericht beziehungsweise im AFP dargestellten Zahlen (Tabelle 3).

⁵ (24.286) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 24. September 2024 betreffend Frage, ob und wie die Sicherheit im Fricktal noch gewährleistet wird; (25.63) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Alfons P. Kaufmann, Mitte, Wallbach, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Silvan Hilfiker, FDP, Jonen, Adrian Bircher, GLP, Aarau, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, vom 4. März 2025 betreffend Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit im Kanton Aargau

sprechende Planung für die Kantonspolizei sehr anspruchsvoll. Entwickeln sich die Bestände der Regionalpolizeien weiterhin rückläufig beziehungsweise stagnieren diese, hat dies somit auch grosse Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei. Diese Problematik hatte der Regierungsrat bereits unter Ziffer 3.2.3.4 des Planungsberichts dargelegt.

Die Personalplanung der Regionalpolizeien ist zudem bei der Berechnung des polizeilichen Mindestbestands von 1:700 gemäss § 13 Abs. 2 PolG mitzuberücksichtigen. Durch die teilweise sehr optimistische Personalplanung der Regionalpolizeien verfälscht sich die in der Zielvorgabe 210Z004 dargestellte Verhältniszahl.

Im AFP 2025–2028 wurde basierend auf der Entwicklung bei der Kantonspolizei und aufgrund der Meldungen der Regionalpolizeien im Januar 2024 für das Jahr 2025 eine Polizeidichte von 1:685 angenommen. Mit den im Januar 2025 gemeldeten, nach unten korrigierten Zahlen würde die Verhältniszahl 2025 bei 1:713 liegen, wobei auch die im Januar 2025 gemeldeten Zahlen mehrheitlich als zu optimistisch erachtet werden müssen. Rechnet man hingegen im Sinne einer realistischen Annahme mit rund 290 Polizistinnen und Polizisten bei den Regionalpolizeien, liegt die Verhältniszahl 2025 bei 1:730. Werden die Planwerte der Regionalpolizeien seitens der Gemeinden zu optimistisch gesetzt, verfügen sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat nicht über verlässliche Grundlagen für den Ausweis der Polizeidichte und die Planung der Bestandesentwicklung bei der Kantonspolizei. Mit dem AFP 2026-2029 wurde deshalb die Berechnung für die Prognose der Polizeidichte angepasst.

Der Regierungsrat ist trotz der aufgezeigten Entwicklung nicht der Auffassung, dass es sinnvoll ist, den Gemeinden konkrete Vorgaben an die Bestandesentwicklung ihrer Regionalpolizeien zu machen beziehungsweise solche rechtlich zu verankern. Die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen sind dafür zu unterschiedlich. Dass die Gemeinden ihre Polizeibestände autonom planen, ist zudem ebenfalls eine Konsequenz der dualen Polizeiorganisation, für welche sich der Grosse Rat ausgesprochen hat. Die Gemeinden sind jedoch im Sinne von § 19 Abs. 1 PolG dafür verantwortlich, dass sie die Bestände ihrer Regionalpolizeien so ausgestalten, dass diese die lokale Sicherheit gewährleisten können und nicht die Kantonspolizei diese Aufgaben übernehmen muss. Zudem ist erforderlich, dass die Gemeinden im Rahmen des jährlichen AFP-Prozesses eine realistische Personalplanung melden. Dadurch wird gewährleistet, dass sich der Regierungsrat und der Grosse Rat bei der Planung des Personalbestands der Kantonspolizei ein realistisches Gesamtbild über die Polizeibestände im Kanton machen können. Bei der Planung des Personalbestands der Kantonspolizei wird zukünftig zudem berücksichtigt werden müssen, dass die Kantonspolizei in der Lage sein muss, allfällige Unterstützungsleistungen zugunsten von Regionalpolizeien erbringen zu können, ohne dass sie dadurch zwangsläufig eigene Aufgaben zurückstellen muss. Gegenwärtig verfügt die Kantonspolizei nicht über die Personalressourcen, um solche Einsätze zu leisten, ohne dass sie in anderen Aufgabenbereichen Abstriche machen muss.

2.3.3 Fazit des Regierungsrats

Leitsatz 3a

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich, dass sich der Bestand der Kantonspolizei primär nach der aktuellen sowie der zu erwartenden Sicherheitslage richten soll. Er hat aufgrund der sich ändernden Sicherheitslage deutliche Erhöhungen des Stellenplans im Aufgabenbereich (AB) 210 'Polizeiliche Sicherheit' vorgenommen und die entsprechenden finanziellen Mittel in den letztjährigen und den aktuellen AFP eingestellt.

Die Personalplanung bei den Regionalpolizeien obliegt ausschliesslich den Gemeinden. Es wird dazu auf die vorstehenden Ausführungen zur Bestandesentwicklung bei den Regionalpolizeien und die entsprechende Pflicht der Gemeinden zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestands zur Erfüllung ihrer Polizeiaufgaben verwiesen.

Leitsatz 3b

Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung von § 13 Abs. 2 PolG nicht als erforderlich. Er weist jedoch darauf hin, dass sich die dort verankerte Verhältniszahl von 1:700 ausdrücklich und ausschliesslich auf den Mindestbestand bezieht und nicht etwa als Vorgabe für die Grösse des Polizeikorps zu verstehen ist. Es ist sinnvoll, dass die Verhältniszahl von 1:700 als Mindestbestand im Polizeigesetz verankert bleibt. Es zeigt sich auch, dass selbst diese im Vergleich zu anderen Kantonen sehr moderate Verhältniszahl in den letzten Jahren nicht erreicht werden konnte. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Verankerung einer besseren Verhältniszahl im Polizeigesetz auch zur Folge hätte, dass diese erreicht würde.

Die konkrete Bestandesentwicklung bei der Kantonspolizei soll sich im Sinne von Leitsatz 3a nach der aktuellen und der zu erwartenden Sicherheitslage richten, wobei die Verhältniszahl von 1:700 nicht unterschritten werden darf.

2.4 Abschreibung der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse

(23.342) Motion Miro Barp, SVP, Brugg, vom 7. November 2023 betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Öffentlichen Raum, insbesondere im Raum Aare-Ufer Brugg

Der Regierungsrat erachtet diesen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss bereits als umgesetzt. Er verlangte eine Erhöhung des Stellenplans im AB 210 'Polizeiliche Sicherheit'. Die entsprechenden Stellen sowie finanziellen Mittel hat der Regierungsrat in den letztjährigen sowie den aktuellen AFP eingestellt. Was die Forderung nach weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum betrifft, handelt es sich dabei um eine Daueraufgabe bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, welche laufend wahrgenommen wird. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat deshalb beantragen, diesen Vorstoss als erledigt abzuschreiben.

(24.109) Motion Norbert Stichert, FDP, Untersiggenthal (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Rolf Walser, SP, Aarburg, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 26. März 2024 betreffend Verbesserung der Polizeiorganisation

Die Motion fordert die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Optimierung der dualen Polizeiorganisation. Diese Prüfung erfolgte zwischenzeitlich durch die politische Begleitgruppe. Über die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen wird der Grosse Rat gestützt auf die nach Abschluss dieser Anhörung erstellte Botschaft befinden. Der Regierungsrat sieht vor, dass er in derselben Botschaft die Abschreibung auch dieses Vorstosses beantragen wird.

(24.171) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 11. Juni 2024 betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum

Der Regierungsrat wird auch die Abschreibung dieser Motion beantragen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Optimierung der dualen Polizeiorganisation werden auch das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum verbessern.

Was die geforderte Auslegeordnung betreffend finanzielle Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit betrifft, erweist sich eine einmalige Auslegeordnung aus Sicht des Regierungsrats nicht als zielführend, da sich die Bedürfnisse im dynamischen Umfeld der öffentlichen Sicherheit laufend verändern. Wie bis anhin will der Regierungsrat deshalb die erforderlichen Mittel für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit jährlich im AFP-Prozess einstellen und im Rahmen dieses Prozesses die aktuellen Entwicklungen berücksichtigen. Der aktuelle Bedarf und derjenige der nächsten Jahre ist im AFP 2026–2029 eingestellt.

3. Rechtgrundlagen

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gilt als originäre Kompetenz der Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrats über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, in Bundesblatt [BBl] 1997, S. 236 f.; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 140 I 2 E. 10.2.1). Die Kantone verfügen auf ihrem Territorium über die Polizeihochheit und damit über die entsprechende Rechtsetzungskompetenz im Hinblick auf die Wahrnehmung des umfassenden Auftrags zur Gefahrenabwehr. Dazu gehören insbesondere auch die Festlegung der Polizeiorganisation und die Planung der Polizeibestände.

Die relevanten kantonrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der dualen Polizeiorganisation im Kanton Aargau sind vorstehend erläutert (vgl. oben, Ziffer 1.1).

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Optimierung der dualen Polizeiorganisation und die damit verbundene Prüfung des gesetzlichen Mindestbestands von 1:700 sind als Entwicklungsschwerpunkt 210E014 im Aufgabenbereich (AB) 210 'Polizeiliche Sicherheit' im AFP 2026–2029 verankert.

Relevante Auswirkungen auf den AFP sind aufgrund der vorgeschlagenen Optimierung der dualen Polizeiorganisation nicht zu erwarten. Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Bestandesentwicklung wird der Regierungsrat jährlich im AFP einstellen.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die beantragte Änderung des Polizeidekrets führt zu keinem Mehraufwand bei der Kantonspolizei. Die Zuweisung einzelner Aufgaben an die Regionalpolizeien führt in geringfügigem Umfang zu einer Entlastung der Kantonspolizei. Die entsprechenden Ressourcen können für anderweitige Polizeiaufgaben eingesetzt werden.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Erhöhung des Bestands der Kantonspolizei werden ebenfalls jährlich im AFP-Prozess aufgezeigt.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die vorgeschlagene Optimierung der dualen Polizeiorganisation führt zu einer Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Polizei. Sie erlaubt es, noch besser den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Konkretere Aussagen zu den Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sind jedoch nicht möglich.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen führen zu einer Stärkung der dualen Polizeiorganisation im Kanton Aargau. Das polizeiliche Gesamtsystem wird gestärkt, indem Fallübergaben und Wartezeiten verringert und die beschränkten polizeilichen Personalressourcen effizienter eingesetzt werden können. Zudem wird das Ausbildungsniveau der Angehörigen der Regionalpolizeien gesichert. Der dadurch erzielte Effizienzgewinn stärkt insbesondere auch die Gemeinden bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Polizeiaufgaben.

Die Übertragung zusätzlicher Polizeiaufgaben an die Gemeinden wird bei diesen einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand begründen. Dies gilt insbesondere bei denjenigen Regionalpolizeien,

welche nicht bereits heute gestützt auf eine Vereinbarung gemäss § 4 Abs. 3 PolG und § 6 PolD zusätzliche kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrgenommen haben. Der konkrete Mehraufwand wird entsprechend zwischen den verschiedenen Regionalpolizeien stark variieren und kann nicht konkret vorausgesagt werden.

5.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

6. Wirkungsprüfung

Die Prüfung der Wirkung der Optimierung der dualen Polizeiorganisation wird eine Daueraufgabe des Regierungsrats und der Gemeinden sein. Dazu können zum einen die operativen Austauschgefässe zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien genutzt werden. Zudem trifft sich die Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres regelmässig mit den politischen Verantwortlichen der Regionalpolizeien. An diesen Treffen können die Auswirkungen der Optimierung der dualen Polizeiorganisation bei Bedarf laufend traktandiert und diskutiert werden. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung dieses Vorhabens zu installieren.

Unabhängig davon plant der Regierungsrat, in den nächsten Jahren eine weitere Bevölkerungsbefragung durchzuführen, um die Entwicklung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung des Kantons Aargau zu erheben. Die letzte solche Bevölkerungsbefragung wurde in den Jahren 2020–2021 im Rahmen der letzten Evaluation der dualen Polizeiorganisation durchgeführt.

7. Weiteres Vorgehen

Anhörung	21. November 2025 – 15. März 2026
Verabschiedung Botschaft (Polizeidekret)	2. Quartal 2026
Beratung Botschaft Grosser Rat (Polizeidekret)	3. Quartal 2026
Redaktionslesung (Polizeidekret)	4. Quartal 2026
Inkrafttreten (Polizeidekret)	1. Januar 2027

Beilage

- Synopse Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD)